

## **Zertifizierungsordnung**

### **„Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)**

#### **Inhalt**

**§ 1 Gegenstand**

**§ 2 Zertifizierungsausschuss**

**§ 3 Erstzertifizierung**

**§ 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats**

**§ 5 Rezertifizierung**

**§ 6 Aberkennung des Zertifikats**

**§ 7 Registereintrag**

**§ 8 Widerspruchsverfahren**

**§ 9 Gebühren**

**§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung**

**§ 11 Übergangsregelung**

## § 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP) regelt die Vergabe des Zertifikats „**Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)**“ / „**Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)**“. Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber/ die Zertifikatsinhaberin zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung „**Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)**“ / „**Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)**“.

## § 2 Zertifizierungsausschuss

(1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZAP BDP-DGP) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien gem. §§ 3, 4, 11 ZOP.

(2) Der ZAP BDP-DGP wird im Einvernehmen von dem Präsidium des BDP und dem Vorstand der DGP für drei Jahre ernannt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ernennung, Aufgaben, Entscheidungsprozesse und Aufwandsentschädigung regelt eine in Zusammenarbeit mit den Vorständen des BDP und der DGP zu entwickelnde Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Palliativpsychologie BDP-DGP“ (GO ZAP BDP-DGP).

## § 3 Erstzertifizierung

(1) Erstanträge auf Ausstellung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ sind an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu richten. Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch dieses Dienstleistungsunternehmen.

(2) Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ gelten folgende Voraussetzungen (Erläuterungen siehe Anlagen 1 und 2):

a) Psychologinnen und Psychologen, die zur Vollmitgliedschaft im BDP berechtigt sind (Diplom in Psychologie oder Bachelor und Master jeweils in Psychologie inhaltlich entsprechend der Vorgaben in den Berufsethischen Richtlinien BDP-DGPs zur Berufsbezeichnung Psychologin/Psychologe).



- b) Nachweis von Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“ notwendig sind (siehe Anlage 1 unter Punkt 2).
- c) Nachweis von Aufbaukenntnissen und Aufbaufertigkeiten in „Palliativpsychologie“ (siehe Anlage 1 unter Punkt 3).
- d) Verpflichtungserklärung auf die Berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und Anerkennung der Ehrengerichtbarkeit des BDP.(siehe Anlage 1, Punkt 4)
- e) Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr.

(3) Die Antragsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 ZOP zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.

#### **§ 4 Ausstellung und Gültigkeitsdauer des Zertifikats**

(1) Das Zertifizierungsergebnis wird vom ZAP BDP-DGP festgestellt und an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen weitergegeben. Diese stellt gemäß dem Votum des ZAP BDP-DGP das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Antragsteller bedürfen der Schriftform. Der Antragsstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.

(2) Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Frist beginnt mit der Ausstellung des Zertifikates. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats ist mittels Rezertifizierung möglich. Diese hat erneut eine Gültigkeit von fünf Jahren. Durch die zweite Rezertifizierung wird eine dauerhafte Zertifizierung erreicht, unter der Einschränkung von § 6 der Zertifizierungsordnung.

(3) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats automatisch mit Ablauf der in § 4 Abs. 2 ZOP genannten Frist. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ nicht länger geführt werden.

(4) Der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin stellt seine / ihre persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt deren EDV-Speicherung, soweit diese für die Kommunikation und die Zertifikatsüberwachung erforderlich sind.

## **§ 5 Rezertifizierung**

(1) Die Rezertifizierung regelt die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“

(2) Das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen überwacht die Gültigkeit der ausgestellten Zertifikate und erinnert den Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin mindestens drei Monate vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit an die auslaufende Gültigkeit.

(3) Der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin ist nicht zu einer Rezertifizierung verpflichtet. Rezertifizierungskosten entstehen erst aufgrund eines Rezertifizierungsantrags. Rezertifizierungsanträge auf Verlängerung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ sind an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu richten. Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch dieses Dienstleistungsunternehmen.

(4) Die Verlängerung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ erfolgt, wenn der Zertifikatsinhaber / die Zertifikatsinhaberin einen Antrag auf Rezertifizierung an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen stellt und die Anforderungen in § 5 Abs. 5 ZOP erfüllt sind.

(5) Folgende Anforderungen werden an den Erhalt des Fachwissens durch kontinuierliche Fortbildung oder Berufspraxis während der Laufzeit des jeweils gültigen Zertifikats gestellt und sind vom Zertifikatsinhaber/ der Zertifikatsinhaberin durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Es genügt entweder ein Nachweis nach a) oder b):

a) Nachweis kontinuierlicher Fortbildung bezüglich relevanter Inhalte oder Supervision in „Palliativpsychologie“ im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (UE) im Verlauf der letzten fünf Jahre.

b) Nachweis von einem Jahr Berufstätigkeit in „Palliativpsychologie“ im Verlauf der letzten fünf Jahre.

(6) Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

## **§ 6 Aberkennung des Zertifikats**

Eine Aberkennung erfolgt

(1) durch den ZAP BDP-DGP nach Beschluss des Ehrengerichts des BDP bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien oder

(2) durch den ZAP BDP-DGP auf Antrag des Vorstands des BDP oder des Vorstands der DGP bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.

## **§ 7 Registereintrag**

(1) Die Erteilung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliativ Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ berechtigt zur Aufnahme in Register „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“. Für Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.

(2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

## **§ 8 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen des ZAP BDP-DGP kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmen eingelegt werden.

(2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei dem zuständigen beauftragten Dienstleistungsunternehmen an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Präsidium des BDP und des Vorstands der DGP berufen. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht an der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Anfallende Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an das zuständige beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu entrichten.

(2) Es gilt die Gebührenordnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (GebOP) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)**

(1) Die Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP) tritt zum 26.08.2020 in Kraft und ersetzt die Zertifizierungsordnungen vom 01.06.2018 und vom 01.04.2019. Sie ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.

(2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

## **§ 11 Übergangsregelung**

(1) Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 30.06.2028 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“

(2) Zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 a ZOP müssen erfüllt sein
- b) Nachweis von mindestens fünf Jahren Berufspraxis (mindestens 50% Teilzeit) im Bereich der Palliativpsychologie.

**oder**

c) Nachweis der Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung in Abs. 2 und der Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die Palliativpsychologie entsprechend Abs. 3 der Anlage 1 der Zertifizierungsordnung vom 01.06.2018

d) Verpflichtungserklärung auf die Berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und Anerkennung der Ehrengerichtsbarkeit des BDP) siehe Anlage 1, Punkt 4)

e) Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr.

(3) Alle Antragsunterlagen gem. § 11 Abs. 2 ZOP zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ gem. Übergangsregelung sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.

(4) Der § 11 ZOP entfällt mit Auslaufen der Übergangsregelung zum 30.06.2028 ersatzlos.





## Anlage 1: Inhalte theoretischer und praktischer Weiterbildung zum „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)

1. Nachweis eines Studiums der Psychologie entsprechend den Vorgaben in den Berufsethischen Richtlinien der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen:

Die Berufsbezeichnungen „Psychologin“ oder „Psychologe“ können von Personen geführt werden, die durch den Abschluss eines grundständigen Bachelor- und eines konsekutiven Masterstudiengangs über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie mit mindestens 240 Punkten (à 30 Stunden Workload) nach dem European Credits Transfer System (ECTS) verfügen. Von den mindestens 240 Punkten müssen mindestens 210 Punkte in psychologischen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern (siehe Curriculum des EuroPsy-Zertifikats) und einer wissenschaftlichen Masterarbeit mit psychologischer Fragestellung erworben worden sein (davon 15-30 Punkte in Praktika). Die Berufsbezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ führt, wer ein Diplomstudium entsprechend der Rahmenprüfungsordnungen im Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(einfacher Nachweis z.B. Vollmitgliedschaft BDP/ Dipl.-Psych./ Bachelor und Master entsprechend der Listen des BDP zur Mitgliedschaft plus jeweils Nachweis von 20 CP in Klinische oder Gesundheitspsychologie (Fortbildungen können dafür angerechnet werden); EuroPsy Portal KliPs-Gespsy; Zertifikate BDP, z.B. Gesundheitsförderung, Supervisorin, Coaching, Notfallpsychologin, Fachpsychologin für Verkehr, Recht, Klinische Psychologie.

2. Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“ notwendig sind, **entsprechend § 3 Abs. 2 b ZOP und zwar:**

In der praktischen Tätigkeit in der Klinischen Psychologie/Gesundheitspsychologie, Beratung im Umfang von drei Jahren Teilzeit oder zwei Jahren Vollzeit. (Arbeitszeugnis / eidesstattliche Erklärung; Hinweis an Selbstständige: Vor- und Nachbereitung mit kalkulieren bzgl. Teilzeit-/Vollzeittätigkeit; 19,25h Netto Beratungstätigkeit in Vollzeit = zehn Beratungs-, Gesprächskontakte pro Woche)

**oder**

In Fortbildungen erworbene Kenntnisse in Beratung/Gesprächsführung, nachgewiesen durch Bescheinigungen der Träger im Umfang von 120 UE.

Eine hälftige Anrechnung von Berufstätigkeit und Fortbildung ist möglich.

Über die Anerkennung der Praktischen Tätigkeit bzw. des Trägers und die Anrechnungsfähigkeit von Inhalten entscheidet der ZAP BDP-DGP.





3. **Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die „Palliativpsychologie“**, entsprechend Palliative Care (DGP oder äquivalent z.B. Master Palliative Care, insgesamt 160 UE.
4. Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsethischen Richtlinien des BDP und der DGPs und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Berufsethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
5. **Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr**
6. **Übergangsregelung gemäß § 11 Abs. 2 b: Praktische Tätigkeit in der „Palliativpsychologie“, (insgesamt 2,5 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 5 Jahre Teilzeit)**

Für langjährig im Palliativbereich Tätige besteht eine Übergangsregelung mit einer Erklärung/erforderlichen Nachweisen über die Tätigkeit und deren Umfang.

## **Anlage 2**

Inhalte der Fortbildungen zu Anlage 1 Abs. 2 Beratung Gesprächsführung sind beispielsweise:

- Systemische Beratung/ Therapie
- Klientenzentrierte Beratung/ Therapie,
- Richtlinienpsychotherapie,
- Hypnotherapie,

u.a. durch Zertifikate DGSf, DGS, GWG, Approbation, Zertifikate BDP:  
Gesundheitsförderung, Supervisorin, Coaching, Notfallpsychologin, Fachpsychologin für  
Verkehr, Recht, Klinische Psychologie, Stressbewältigung



### Anlage 3

Nachweise aus der Anlage 1 der Zertifizierungsordnung vom 01.06.2018, Abs. 2 und 3  
entsprechend der Übergangsregelung in § 11 2. c dieser Ordnung:

- (2) Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld  
„Palliativpsychologie“ notwendig sind, **entsprechend § 3 Abs. 2 b ZOP und zwar:**

In der praktischen Tätigkeit in der Klinischen Psychologie/Gesundheitspsychologie,  
Beratung im Umfang von drei Jahren Teilzeit oder zwei Jahren Vollzeit. (Arbeitszeugnis  
/ eidesstattliche Erklärung; Hinweis an Selbstständige: Vor- und Nachbereitung mit  
kalkulieren bzgl. Teilzeit-/Vollzeittätigkeit; 19,25h Netto Beratungstätigkeit in Vollzeit =  
10 Beratungs-, Gesprächskontakte pro Woche)

**oder**

In Fortbildungen erworbene Kenntnisse in Beratung/Gesprächsführung,  
nachgewiesen durch Bescheinigungen der Träger im Umfang von 120 UE.

Eine hälftige Anrechnung von Berufstätigkeit und Fortbildung ist möglich.

Über die Anerkennung der Praktischen Tätigkeit bzw. des Trägers und die  
Anrechnungsfähigkeit von Inhalten entscheidet der ZAP BDP-DGP.

- (3) Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die „Palliativpsychologie“, entsprechend  
Palliative Care (DGP oder äquivalent z.B. Master Palliative Care, insgesamt 120 UE, oder als  
Äquivalenz psychoonkologische Fortbildung (DKG zertifiziert) plus 1/2 Jahr Teilzeitäquivalent-  
Tätigkeit im palliativen Setting).